



Gesetzentwurf

des Abgeordneten Lukas Friedman und der
Fraktion der LDP

Entwurf eines Gesetzes über den Digitalbonus Süddeutschland (Digitalbonusgesetz – DigBonusG)

A. Problem und Ziel

Kleine Unternehmen benötigen für die Digitalisierung betrieblicher Prozesse und für die Verbesserung ihrer IT-Sicherheit häufig finanzielle Unterstützung. Das bisherige Förderprogramm Digitalbonus beruht auf Richtlinien. Seine wesentlichen Fördergegenstände, Förderarten, Antragsvoraussetzungen und Begrenzungen sollen künftig unmittelbar gesetzlich geregelt werden. Dadurch wird das Programm transparenter, seine Laufzeit vom Erlass einzelner Verwaltungsvorschriften unabhängig und die parlamentarische Kontrolle über Förderzweck, Fördergrenzen und Evaluation gestärkt.

Ziel des Gesetzes ist die Fortführung und Weiterentwicklung des Digitalbonus als gesetzlich geregeltes Förderprogramm. Es soll kleine Unternehmen bei Investitionen in digitale Technologien, digitale Prozesse und IT-Sicherheit unterstützen. Die Förderung bleibt eine freiwillige Leistung innerhalb verfügbarer Haushaltsmittel und unterliegt den Vorgaben des Zuwendungs- und Beihilferechts.

B. Lösung

Das Gesetz übernimmt die zentralen Strukturmerkmale des bisherigen Digitalbonus: Förderung kleiner Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte im Land, Förderung konkreter Investitionen in Digitalisierung und IT-Sicherheit, Zuschüsse als Anteilfinanzierung, Antragstellung vor

Maßnahmenbeginn, Begrenzung der Förderung, Ausschluss einer Doppelförderung sowie Nachweis- und Rückförderungsregelungen. Der Digitalbonus wird in einen Standardbonus und einen Plusbonus gegliedert. Einzelheiten, die regelmäßig angepasst werden müssen, insbesondere technische Fördergegenstände, Förderhöchstbeträge und Antragsformulare, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Die bisherigen Richtlinien zum Förderprogramm Digitalbonus treten mit Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung außer Kraft. Für bereits bewilligte Förderungen und vor Inkrafttreten gestellte Anträge gelten sie fort.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Förderung wird jährlich im Haushaltsgesetz veranschlagt. Kosten entstehen für Bewilligung, Beratung, Auszahlung, Kontrolle und Evaluation. Der Umfang hängt von den im Haushalt bereitgestellten Mitteln ab. Die Umstellung von einer Richtlinie auf eine gesetzliche Grundlage verursacht einmaligen Anpassungsaufwand bei Portal, Formularen und Vollzugshinweisen.

Entwurf eines Gesetzes über den Süddeutschen Digitalbonus (Digitalbonusgesetz - DigBonusG)

Vom 02.10.2026

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Digitalbonus

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes Investitionen kleiner Unternehmen in die Digitalisierung betrieblicher Prozesse und die Verbesserung der IT-Sicherheit.

(2) Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und nachhaltige Wertschöpfung kleiner Unternehmen stärken.

(3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte Unternehmen

(1) Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit einer Betriebsstätte im Land, in der die geförderte Maßnahme eingesetzt wird.

(2) Kleines Unternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 50 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten hat und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigt. Maßgeblich sind die Daten des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(3) Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen sind nach den jeweils geltenden beihilferechtlichen Vorschriften einzubeziehen.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die sich in Schwierigkeiten im Sinne des jeweils anwendbaren Beihilferechts befinden.

§ 3 Förderfähige Vorhaben

(1) Förderfähig sind Investitionen zur

1. Einführung oder Verbesserung digitaler Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle oder betrieblicher Prozesse,
2. Digitalisierung von Arbeits-, Produktions-, Vertriebs-, Verwaltungs- oder Kommunikationsabläufen,
3. Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, und
4. Einführung innovativer digitaler Anwendungen mit besonderem Transformations- oder Sicherheitsgehalt.

(2) Förderfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar für das beantragte Vorhaben erforderlich sind und marktüblich sowie wirtschaftlich angemessen sind.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Maßnahmen, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, soweit kein darüber hinausgehender nachweisbarer Mehrwert für Digitalisierung oder IT-Sicherheit entsteht,
2. Ersatzbeschaffungen ohne wesentliche Verbesserung,
3. allgemeine Standardhardware ohne unmittelbaren Bezug zum Förderziel,
4. laufende Kosten, Mieten, Leasingraten, Wartungsleistungen und Eigenleistungen,
5. Personalkosten, soweit nicht durch Rechtsverordnung Ausnahmen für eng begrenzte technische Umsetzungsleistungen zugelassen werden,
6. Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, und
7. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden.

§ 4 Förderarten

(1) Der Digitalbonus wird in folgenden Förderarten gewährt:

1. Digitalbonus Standard für förderfähige Vorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und
2. Digitalbonus Plus für Vorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie für Vorhaben mit besonderem Innovations-, Transformations- oder Sicherheitsgehalt.

- (2) Der Digitalbonus Plus setzt voraus, dass das Vorhaben über branchenübliche Digitalisierungsmaßnahmen hinausgeht oder einen erheblichen zusätzlichen Beitrag zur IT-Sicherheit leistet.
- (3) Für dasselbe Vorhaben darf nur eine Förderart nach Absatz 1 bewilligt werden.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- (2) Der Fördersatz darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- (3) Die Förderung ist auf das zur Durchführung oder wesentlichen Beschleunigung des Vorhabens erforderliche Maß zu begrenzen.
- (4) Mindest- und Höchstausgaben, Höchstbeträge, abweichende Förderquoten für besonders strukturschwache Räume und weitere Begrenzungen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.
- (5) Die Förderung darf die nach dem jeweils geltenden Beihilferecht zulässigen Höchstbeträge und Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

§ 6 Beihilferecht und Kumulierung

- (1) Zuwendungen nach diesem Gesetz werden als De-minimis-Beihilfen oder auf Grundlage einer anderen einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage gewährt.
- (2) Antragsteller haben alle für die beihilferechtliche Prüfung erforderlichen Angaben, insbesondere zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen und weiteren öffentlichen Förderungen, vollständig und richtig zu machen.
- (3) Eine Förderung nach diesem Gesetz darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben kumuliert werden, soweit dadurch beihilferechtliche Obergrenzen überschritten werden oder eine Doppelförderung entsteht.
- (4) Die Bewilligungsstelle führt die erforderlichen Aufzeichnungen und erteilt die erforderlichen Bescheinigungen.

§ 7 Antragstellung und Maßnahmenbeginn

- (1) Anträge sind vor Beginn des Vorhabens über ein vom Land bereitgestelltes digitales Verfahren bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen.
- (2) Der Antrag enthält mindestens Angaben zum Unternehmen, zum Vorhaben, zu den beantragten Ausgaben, zum

Digitalisierungs- oder Sicherheitsziel, zur beihilferechtlichen Einordnung und zu weiteren öffentlichen Förderungen.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Beginn, soweit sie nicht der Ausführung dienen.

(4) Die Bewilligungsstelle kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich oder elektronisch zulassen. Daraus folgt kein Anspruch auf Förderung.

(5) Die Rechtsverordnung kann für standardisierte Vorhaben ein vereinfachtes digitales Antragsverfahren vorsehen.

§ 8 Bewilligung und Auswahl

(1) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung und der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Reichen die Mittel nicht aus, erfolgt die Auswahl nach transparenten Kriterien. Diese berücksichtigen insbesondere den Digitalisierungs- oder Sicherheitsgewinn, die Plausibilität des Vorhabens, den Beitrag zur betrieblichen Wertschöpfung und bei gleichwertigen Vorhaben die Lage in strukturschwachen Räumen oder die Größe des Unternehmens.

(3) Die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung sind vor Beginn eines Förderaufrufs zu veröffentlichen.

(4) Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens Förderzweck, Höchstbetrag, Förderquote, Bewilligungszeitraum, Zweckbindungsdauer, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten sowie Rückforderungsvorbehalte.

§ 9 Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss oder nach nachgewiesenen Teilfortschritten des Vorhabens.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung innerhalb der im Bescheid bestimmten Frist nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis umfasst mindestens eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine Erklärung zur Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben.

(3) Bei Förderungen bis 10 000 Euro kann die Rechtsverordnung einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorsehen.

(4) Die Bewilligungsstelle führt risikoorientierte Stichproben- und Vor-Ort-Kontrollen durch.

(5) Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufzubewahren, soweit beihilferechtliche Vorschriften keine längere Frist verlangen.

§ 10 Zweckbindung und Änderungen

(1) Geförderte Gegenstände und Anwendungen sind für die im Bewilligungsbescheid bestimmte Dauer, mindestens jedoch drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens, zweckentsprechend in einer Betriebsstätte im Land einzusetzen.

(2) Wesentliche Änderungen des Vorhabens, Betriebsverlagerungen, Veräußerungen oder Stilllegungen während der Zweckbindungsdauer sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bewilligungsstelle kann einer Änderung zustimmen, wenn der Förderzweck weiterhin erreicht wird und beihilferechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.

§ 11 Rückforderung und Verzinsung

(1) Die Förderung ist nach Maßgabe der Bayern-Württembergischen Haushaltsordnung und des Verwaltungsverfahrensrechts ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

1. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
2. das Vorhaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend durchgeführt wurde,
3. Auflagen oder Zweckbindungsfristen verletzt wurden,
4. eine unzulässige Doppelförderung vorliegt oder
5. beihilferechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen, soweit dies nach Haushalts- oder Beihilferecht erforderlich ist oder der Empfänger die Voraussetzungen der Rückforderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Die Bewilligungsstelle kann von einer vollständigen Rückforderung absehen, soweit der Förderzweck überwiegend erreicht wurde, der Verstoß geringfügig ist und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 12 Förderausschluss und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein Unternehmen kann für bis zu drei Jahre von Förderungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben



gemacht, Prüfungen erheblich behindert oder bestandskräftig zurückgeforderte Mittel nicht entrichtet hat. Vor der Entscheidung ist das Unternehmen anzuhören. Der Ausschluss muss verhältnismäßig sein.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig beihilferechtlich erhebliche Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder erforderliche Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder aufbewahrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist die zuständige Bewilligungsstelle.

(4) Rückforderung, Verzinsung und Förderausschluss bleiben unberührt.

§ 13 Transparenz, Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich einen Bericht über Anzahl der Anträge, Bewilligungen, Auszahlungen, Fördervolumen, Förderbereiche, regionale Verteilung, Ablehnungsgründe in zusammengefasster Form, Rückforderungen und Ergebnisse von Kontrollen.

(2) Förderungen von mehr als 50 000 Euro je Unternehmen und Haushaltsjahr werden mit Unternehmensbezeichnung, Förderzweck, Bewilligungsbetrag und Auszahlungsbetrag veröffentlicht, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt in einem strukturierten, maschinenlesbaren und kostenfrei zugänglichen Format.

§ 14 Beratung, Missbrauchsprävention und digitale Zugänglichkeit

(1) Das Land stellt über das Antragsportal verständliche Informationen, Musterunterlagen und eine digitale Vorprüfung der Förderfähigkeit bereit.

(2) Kleine Unternehmen erhalten auf Wunsch eine kostenfreie Erstberatung über Fördervoraussetzungen, Beihilferecht und IT-Sicherheitsanforderungen.

(3) Die Bewilligungsstellen verwenden risikoorientierte Prüfverfahren zur Vermeidung von Doppelförderung, Scheingeschäften und unzulässiger Aufspaltung von Vorhaben. Sie dürfen hierfür Daten aus Anträgen und Verwendungsnachweisen

abgleichen, soweit dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

(4) Die digitale Antragstellung ist barrierearm auszugestalten. Unternehmen, die das digitale Verfahren nicht nutzen können, erhalten bei einer von der Bewilligungsstelle bestimmten Stelle Unterstützung.

§ 15 Evaluation

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium evaluiert den Digitalbonus spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle vier Jahre.

(2) Die Evaluation untersucht insbesondere Zahl und Struktur der Antragsteller, Wirkung auf Digitalisierung, IT-Sicherheit, Produktivität und Investitionsverhalten, regionale Verteilung, Fördervollzug und Bearbeitungsdauer, Verwaltungsaufwand, Mitnahmeeffekte, Doppelförderungsrisiken sowie die Angemessenheit von Förderquote, Höchstbeträgen, Förderbereichen und beihilferechtlicher Grundlage.

(3) Die Evaluation soll durch unabhängige sachverständige Stellen erfolgen. Der Landtag, Vertreter kleiner Unternehmen, Handwerk, Kammern, Datenschutzaufsicht und Bewilligungsstellen sind anzuhören.

(4) Das Ergebnis und die Folgerungen für Fortführung, Änderung oder Beendigung des Programms sind zu veröffentlichen und dem Landtag zuzuleiten.

§ 16 Rechtsverordnung

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmen:

1. Mindest- und Höchstaussgaben sowie Höchstbeträge,
2. förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben,
3. zusätzliche Anforderungen an den Digitalbonus Plus,
4. Auswahlkriterien und ihre Gewichtung,
5. Bewilligungsstellen, Fristen und Antragsverfahren,
6. vereinfachte Verwendungsnachweise,
7. die Dauer der Zweckbindung,

8. Datenformate und technische Anforderungen des Antragsportals sowie

9. Einzelheiten der risikoorientierten Kontrollen.

(3) Die Rechtsverordnung darf keine Förderquote von mehr als 50 Prozent, keine neuen Sanktionen und keine vom Gesetz abweichenden Voraussetzungen der Rückforderung oder des Förderausschlusses bestimmen.

Artikel 2

Änderung der Bayern-Württembergischen Haushaltsordnung

Der Bayern-Württembergischen Haushaltsordnung wird folgender Artikel 44a angefügt:

„Art. 44a Digitalbonus. Zuwendungen nach dem Digitalbonusgesetz Süddeutschland sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung zu bewilligen. Die allgemeinen Vorschriften über Zuwendungen, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Prüfung bleiben unberührt.“

Artikel 3

Außerkräfttreten der Richtlinien zum Förderprogramm Digitalbonus

(1) Die Richtlinien zum Förderprogramm Digitalbonus in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung treten mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 2 außer Kraft.

(2) Auf Förderanträge, die vor diesem Zeitpunkt vollständig eingegangen sind, sowie auf bereits bewilligte Förderungen sind die Richtlinien nach Absatz 1 weiter anzuwenden.

(3) Für Vorhaben, denen vor dem Zeitpunkt nach Absatz 1 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gestattet wurde, gelten die Richtlinien nach Absatz 1 fort.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung nach § 16 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten zu erlassen.

(3) Artikel 3 tritt am Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 2 in Kraft.

(4) Die Regelungen über Rückforderung, Verzinsung, Förderausschluss und Ordnungswidrigkeiten gelten nur für Pflichtverletzungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

